

**Beschlussvorlage
Verbandsgemeinde**

TOP	Widmung von Gemeindestraßen in der Ortsgemeinde Boos
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Georg Wagner Fachbereich 2	
Datum: 17.07.2023	Aktenzeichen: 2 - 653-31 G 618
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Achtung

Bei **jeder einzelnen Widmung** sind die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschlussgründe) zu beachten. Vor Beratung und Abstimmung müssen die jeweils betroffenen Ratsmitglieder den Sitzungstisch verlassen und sich in den Bereich für die Zuhörer begeben.

1. Der Ortsgemeinderat Boos stellt fest, dass die nachfolgend aufgeführten und zu widmenden Straßen bzw. Straßenteile und Fußwege „**erstmalig hergestellt**“ sind. Sie verfügen über eine befestigte Straßen- bzw. Wegebefestigung, eine Straßenbeleuchtung und eine Oberflächenentwässerung.

2. Widmungen

2.1. Gemeindestraßen

Der Ortsgemeinderat beschließt, die in der nachfolgenden Aufstellung angeführten **Gemeindestraßen** entsprechend § 36 des LStrG Rheinland-Pfalz **als öffentliche Straßen** förmlich zu widmen.

Lfd. Nr.	Straße	Parzellenbezeichnung
1	Ackerweg	Flur 35 Parzelle 93/2 und Flur 36 Parzelle 82
2	Am Sonnenberg	Flur 35 Parzelle 87
3	Amselweg	Flur 37 Parzelle 106
4	Bachstraße	Flur 37 Parzelle 123 und Flur 38 Parzelle 27

5	Bergstraße, unteres Teilstück	Flur 35 Parzelle 42
6	Gartenstraße	Flur 37 Parzelle 54 tlw. und 85
7	Im Schoss	Flur 37 Parzelle 116
8	Im Wehrholz	Flur 33 Parzelle 17/3 tlw. u.36/3
9	Kehrstraße	Flur 36 Parzelle 52/2, Flur 38 Parzelle 43, Flur 39 Parzelle 59/1 und 59/2
10	Lerchenweg	Flur 38 Parzelle 44 tlw.
11	Talweg	Flur 37 Parzelle 13/2 tlw.
12	Waldstraße	Flur 39 Parzelle 37

Durch die Widmungen erhalten diese Straßen die Eigenschaft einer **öffentlichen Straße** im Sinne des § 2 LStrG. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch der Straßen ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die gewidmeten Straßen sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung *Gemeindestraßen*, die überwiegend dem örtlichen Verkehr dienen (§ 3 Nr. 3a LStrG).

2.2. Fußwege

Der Ortsgemeinderat von Boos beschließt, die nachfolgend aufgeführten Wege entsprechend § 36 LStrG Rheinland-Pfalz als **Fußweg** förmlich zu widmen.

Lfd. Nr.	Fußweg	Parzellenbezeichnung
1	Bachstraße - Kita - Hauptstraße	Flur 36 Parzelle 17/1, Flur 37 Parzellen 145 und 152 tlw.

Durch diese Widmung erhält dieser Weg die Eigenschaft eines **selbständigen Fußweges**. Nicht befestigte Wegeränder werden hierdurch ebenfalls mit gewidmet.

Der Gebrauch des jeweiligen Weges ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die Wege sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als sog. *sonstige Straße* nach § 3 Ziffer 3b aa LStrG selbstständige Fußwege.

3. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast für die v.g. Straßen und des Fußweges ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Boos.

Die erfolgten Widmungen vollziehen sich mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Bekanntmachung dieser Widmungen im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthal- tung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abwei- chender Be- schluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Boos will den Systemwechsel vom bislang angewandten *einmaligen Ausbaubeitrag* zum sog. *wiederkehrenden Beitrag* vollziehen. Dies geschieht abschließend durch den Erlass einer neuen Ausbaubeitragssatzung in einer öffentlichen Sitzung.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sollte vor diesem Satzungsbeschluss geprüft werden, ob alle **bestehenden Verkehrs- und Erschließungsanlagen** in Boos entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gewidmet sind.

Bislang noch nicht oder zurückliegend formell fehlerhaft gewidmete Erschließungsanlagen sollen jetzt durch jeweiligen Ratsbeschluss gewidmet werden.

"Öffentlich" ist eine Erschließungsanlage, wenn sie für die Benutzung durch die in Frage kommende Allgemeinheit gesichert zur Verfügung steht.

Die Möglichkeit, mit der die Gemeinde eine fertiggestellte Erschließungsanlage der Allgemeinheit zur Benutzung zur Verfügung stellt, ist die **Widmung**.

Die Form und der Inhalt der Widmung richten sich nach dem Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Die Widmung einer Straße erfordert, dass die Gemeinde Eigentümer der betreffenden Straßenparzellen ist. Grundsätzlich können daher private Wege- oder Straßenparzellen nicht zu einer öffentlichen Anlage gewidmet werden.

Für die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen und Fußwege in der Ortsgemeinde Boos liegen der Verwaltung Unterlagen über eine ordnungsgemäß erfolgte Widmung **nicht** vor. Diese Verkehrsanlagen sind daher durch Ratsbeschluss zu widmen. Für die Gültigkeit dieser Widmungen ist deren öffentliche Bekanntmachung (Verfügung) erforderlich.

Lagepläne, auf denen die zu widmenden gemeindlichen Anlagen farblich gekennzeichnet sind, sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt und Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Keiner Widmung durch den Ortsgemeinderat bedarf die klassifizierte Bundesstraße 410 (Hauptstraße).

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

- 014-Ackerweg
- 014-Am Sonnenberg
- 014-Amselweg
- 014-Bachstraße
- 014-Bergstraße, unteres Teilstück
- 014-Gartenstraße
- 014-Im Schooss
- 014-Im Wehrholz
- 014-Kehrstraße
- 014-Lerchenweg
- 014-Talweg
- 014-Waldstraße
- 014-Fußweg Bachstraße-Kita-Hauptstraße